

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren der Stadt Bad Liebenstein

vom 12. Dezember 2023

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), des § 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. Seite 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 2021 (GVBl. Seite 472) und § 19 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), erlässt die Stadt Bad Liebenstein folgende Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung):

§ 1

Geltungsbereich

Die Parkgebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bad Liebenstein, soweit die Parkflächen mit einer Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit (Parkscheinautomaten) ausgestattet sind.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur mit einer Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe der folgenden §§ für die dort genannten Bereiche festgesetzt.
- (3) Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift der jeweiligen Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zweck des Parkens auf der gebührenpflichtigen Parkfläche.
- (2) Die Parkgebühren sind zu Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten.
- (3) Ein Anspruch auf Rücknahme bzw. Gebührenrückerstattung eines bereits erworbenen Parktickets besteht nicht.
- (4) Ist es aus verkehrstechnischen Gründen erforderlich, Parkflächen während eines Zeitraumes für die eine Tagespark-, Wochenpark-, bzw. Monatsparkkarte erworben wurde, ganz oder teilweise zu sperren, so können während der Sperrung mit dieser Tagespark-, Wochenpark-, oder Monatsparkkarte für die Zeitdauer ihrer Gültigkeit die Parkzone 2 bis 3, ohne zusätzliche Gebührenerhebung genutzt werden.

§ 4 Parkgebührenzonen

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf folgende Parkgebührenzonen:

(1) Die Parkzone 1 umfasst:

Parkflächen an der Heinrich-Mann-Straße (von der Kreuzung Herzog-Georg-Straße bis Kurpromenade) und entlang der Kurpromenade

(2) Die Parkzone 2 umfasst:

Parkflächen entlang der Esplanade und der Dr.-Martini-Straße, Parkplatz Comödienhaus (Herzog-Georg-Straße)

(3) Die Parkzone 3 umfasst:

Parkplatz Grumbachau (Grumbachstraße)

(4) Die Parkzone 4 umfasst:

Parkplatz Altenstein (Glasbachstraße)

(5) Die Parkzone 5 umfasst:

Parkplatz Wallfahrt / Rennsteig (an der L1027)

§ 5 Höhe der Parkgebühren (Umsatzsteuer)

(1) Die Parkgebühren betragen

1. in der Parkzone 1 (Höchstparkdauer 3 Stunden)

Montag bis Sonntag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr

a) bis zu einer Parkzeit von 30 Minuten	0,00 EUR
b) bis zu einer Parkzeit von 60 Minuten	1,50 EUR
c) jede weitere 30 Minuten	0,50 EUR

2. in der Parkzone 2

Montag bis Sonntag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr

a) bis zu einer Parkzeit von 30 Minuten	0,00 EUR
b) bis zu einer Parkzeit von 60 Minuten	1,50 EUR
c) jede weitere 30 Minuten	0,50 EUR

zusätzlich

d) Tagesparkkarte	6,00 EUR
e) Mehrtagesparkkarte (je Tag)	6,00 EUR
f) Monatsparkkarte	42,00 EUR

3. In der Parkzone 3

Montag bis Sonntag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr

a) bis zu einer Parkzeit von 60 Minuten	1,50 EUR
b) jede weitere 30 Minuten	0,50 EUR

zusätzlich

c) Tagesparkkarte	4,00 EUR
d) Wochenparkkarte	12,00 EUR
e) Monatsparkkarte	30,00 EUR

4. In der Parkzone 4

Montag bis Sonntag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr

- | | |
|---|----------|
| a) bis zu einer Parkzeit von 60 Minuten | 1,50 EUR |
| b) jede weitere 30 Minuten | 0,50 EUR |

zusätzlich

- | | |
|-------------------|----------|
| c) Tagesparkkarte | 4,00 EUR |
|-------------------|----------|

5. In der Parkzone 5

Montag bis Sonntag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr

- | | |
|---|----------|
| a) bis zu einer Parkzeit von 30 Minuten | 0,00 EUR |
| b) bis zu einer Parkzeit von 60 Minuten | 1,50 EUR |
| c) jede weitere 30 Minuten | 0,50 EUR |

zusätzlich

- | | |
|-------------------|----------|
| d) Tagesparkkarte | 4,00 EUR |
|-------------------|----------|

(2) Für folgende Parkplätze ist die Stadt Bad Liebenstein ab dem 1. Januar 2024 umsatzsteuerpflichtig:

- Parkplatz Comödienhaus (Herzog-Georg-Straße)
- Parkplatz Grumbachhau (Grumbachstraße)
- Parkplatz Altenstein (Glasbachstraße)
- Parkplatz Wallfahrt / Rennsteig (L1027)

An den zugehörigen Parkscheinautomaten wird mit Inkrafttreten dieser Parkgebührenordnung die Formulierung „Inkl. der gesetzlichen USt“ ersichtlich sein. Ebenso wird es auf den jeweiligen Parkscheinen ausgewiesen. Für die Gebührenschuldner hat das jedoch keine finanziellen Auswirkungen und dient lediglich der Information.

§6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bad Liebenstein, den 12. Dezember 2023

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

- Siegel -